

Von: Schleswig-Holstein <schleswig-holstein@tieraerztekammer.de>

Gesendet: Freitag, 15. Dezember 2023 12:34

An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Innenausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] AW: Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Drucksache 20/1355

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über Auskunftspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

In Zusammenarbeit mit dem der Tierärzteversorgung Niedersachsen, dem die Schleswig-Holsteinischen Tierärzte angeschlossen sind, nimmt die Tierärztekammer Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Bezüglich des § 4 Absätze 6 bis 8 neu E-HBKG verweisen wir auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV), die wir dieser E-Mail beigefügt haben (Datei 23ee0026).

Zu § 4 Absatz 5 neu E-HBKG möchten wir ergänzend Stellung nehmen. Wir begrüßen die Aufnahme einer Vorschrift zum Datenaustausch zwischen Versorgungswerk und Kammer sowie zwischen den Versorgungswerken; dies erleichtert die Verwaltungsarbeit sehr und gibt Rechtssicherheit.

§ 4 Absatz 5 neu a. E. E-HBKG sehen wir allerdings kritisch. Die Vorschrift sieht vor, dass die Versorgungseinrichtungen die zuständige Behörde über Erkrankungen und körperliche Mängel unterrichten, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt. Die geplante Vorschrift legt der Versorgungseinrichtung eine schwerwiegende Prüf- und Feststellungsverpflichtung auf, bei der aus unserer Sicht fraglich ist, wie ihr vor dem Hintergrund der satzungsgemäßen Aufgaben der Tierärzteversorgung Niedersachsen (TIN) nachgekommen werden kann. Mitglieder der TIN haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente (§ 20 Alterssicherungsordnung (ASO)).

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn das Mitglied durch ärztlich nachweisbare Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall außerstande ist, seinen Beruf auszuüben. Von dem Antragsteller wird mit dem Antrag ein Bericht oder Gutachten des behandelnden Arztes eingereicht. Geht aus den eingereichten Unterlagen nicht eindeutig die Berufsunfähigkeit hervor, wird diese durch unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Die Gutachter werden von der TIN bestimmt. Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung wird ein Obergutachter bestellt, dessen Gutachten für beide Teile bindend ist. Die Kosten der von ihr in Auftrag gegebenen Gutachten trägt die TIN. (§ 20 Absatz 2 ASO)

Die erforderlichen Feststellungen im Rahmen des Berufsunfähigkeitsrentenverfahrens der TIN weichen erheblich ab von den geforderten Feststellungen nach § 4 Absatz 5 Satz 4 neu E-HBKG. Anhand der Berufsunfähigkeitsgutachten können regelmäßig keine Aussagen getroffen werden, ob das Mitglied Erkrankungen oder körperliche Mängel hat, die bei weiterer Berufstätigkeit erheblich Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lassen. Für die Feststellung bräuchte es abweichend von der Aufgabenstellung der TIN eine gesonderte Begutachtung. Würde diese gefordert, wäre die Kostentragung zu klären. Die Unterrichtungspflicht nach § 4 Absatz 5 Satz 4 neu E-HBKG steht in keinem Zusammenhang mit der Definition der Berufsunfähigkeit der (heilberuflichen) berufsständischen Versorgung und den Aufgaben der berufsständischen Versorgungswerke. Zudem würde sich die Unterrichtungspflicht nicht nur auf Mitglieder beziehen,

die einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt haben, sondern grundsätzlich auf alle Mitglieder.

Vor dem Hintergrund der geforderte Feststellung und Unterrichtung und dem damit verbundenen intensiven Eingriff in die Rechte der Mitglieder genügt unserer Ansicht nach die Regelung zudem nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz.

Mit freundlichen Grüßen
Tierärztekammer Schleswig-Holstein
Dr. Evelin Stampa Präsidentin
Hamburger Straße 99 a
25746 Heide
Telefon +49 (0) 481/5542
Fax +49 (0) 481/88335
Email Schleswig-Holstein@tieraerztekammer.de
Internet www.tieraerztekammer-schleswig-holstein.de
Datenschutz [Datenschutzerklärung](#)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,
informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.